

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 27

Freiburg i. Br., 21. Oktober

1935

**Inhalt:** Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1935. — Forum internum. — Einleitung des Seligs- und Heiligsprechungs-Prozesses des Gefellenvaters und Dieners Gottes Adolf Kolping. — Beschlagnahme der Nr. 23 des Amtsblattes für die Erzdiözese Freiburg (Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe). — Borromäus-Sonntag. — Sammeltätigkeit der Mendikantenorden. — Sammlungswesen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



### Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1935.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertreter vom 20. Juni 1934 verordnen Wir:

Zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese ist nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1935 an vorläufiger allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert der maßgebenden Ursteuern zu erheben und auf Grund des Kirchgeldgesetzes — nach dessen Verlängerung — im Kirchensteuerjahr 1935 ein Kirchgeld in folgender Staffelung:

1. Die Murrkirchgeldpflichtigen zahlen jährlich *R.M.* 3.—
2. Die Kirchgeldpflichtigen zahlen
  - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 150.— jährlich " 3.—
  - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 600.— jährlich " 4.—
  - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über *R.M.* 600.— jährlich " 6.—

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 5. Oktober 1935 Nr. 8845 dem von der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 25. Juni 1934 gutgeheißenen Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine

kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1935 zugestimmt und die staatliche Genehmigung erteilt, daß zur Vextretung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Rechnungsjahr 1935 als vorläufige allgemeine Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. H. der jeweiligen Ursteuern erhoben wird mit der Einschränkung, daß anlässlich der Beratung des Kirchensteuervoranschlags 1936 bei der Festsetzung des endgültigen Steuerfußes für 1935 — unter Zugrundelegung der Ursteuerzahlungen im Kalenderjahr 1935 — der Zuschlag aus der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer eine Senkung erfährt, und ferner genehmigt, daß auf Grund des Kirchgeldgesetzes — nach dessen Verlängerung — im Kirchensteuerjahr 1935 ein Kirchgeld in der obigen Staffelung erhoben wird.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1935.

✠ Conrad,  
Erzbischof.

### Forum internum.

Facultatem absolvendi in Litteris iurisdictionis (Instrumento curae) omnibus confesariis approbatis quoad excommunicationem can. 2350 § 1 C. I. C. tempore paschali et in aliquibus casibus extraordinariis concessam extendimus ad totum anni tempus, ita ut confessarii in hoc casu ad Nos recurrere non obligentur. Parochi de concessa hac facultate doceant cooperatores sibi subditos necnon ceteros sacerdotes aliunde ad excipiendas confessiones vocatos.

Friburgi Brigs., die 7. Octobris 1935.

✠ Conradus,  
Archiepiscopus.

### Einleitung des Selig- und Heiligsprechungs-Prozesses des Gesellenvaters und Dieners Gottes Adolf Kolping.

Ein unschätzbare Zeichen für die Göttlichkeit unserer Kirche ist die große Zahl der Heiligen, die im Laufe der Jahrhunderte aus ihr hervorgegangen sind. Um die Menschen zu heiligen und zum Himmel zu führen, dazu war der göttliche Heiland Mensch geworden, dazu hat er auch seine Kirche gestiftet. Dieser Aufgabe ist die Kirche stets treu geblieben. Viele Millionen von Menschen hat sie im Laufe der Zeiten in ihren Schoß aufgenommen und ihnen den Weg zum Himmel gezeigt. Nicht wenige sind es, die von ihr geleitet, einen solchen Grad der Heiligkeit und Tugendgröße erreicht haben, daß die Kirche sie ausdrücklich als Heilige anerkannt hat, sie unserer Verehrung empfiehlt und uns als Vorbild vor Augen stellt. Indessen erklärt die Kirche nur diejenigen als selig und heilig, deren Heiligkeit Gott selbst durch Wunder bestätigt hat. In einer langen, außerordentlich genauen Untersuchung müssen das heroische Tugendleben der Diener Gottes sowie einige auf ihre Fürbitte geschehene Wunder erst erwiesen werden, bevor der hl. Vater sie unter die Schar der Seligen und Heiligen aufnimmt.

Adolf Kolping, geboren am 8. Dezember 1813 zu Kerpen, in Köln am 13. April 1845 zum Priester geweiht und daselbst am 4. Dezember 1865 gestorben, ist in der ganzen Welt bekannt als Vater des katholischen Gesellenvereins, unter dessen Banner ungezählte junge Männer im Laufe der Jahrzehnte Schutz und Hilfe gefunden haben. Ein hervorragender Volkserzieher, ein treuer Freund der Jugend, hat Adolf Kolping durch Wort und Schrift, durch unermüdetes Arbeiten und Beten für das Glück jugendlicher Seelen und für den Aufbau eines echt christlichen Familienlebens ein Segenswerk von unvergänglichem Werte geschaffen. Das Grab Adolf Kollpings in der Minoritenkirche zu Köln ist ein Heiligtum geworden. Alle Tage kann man dort bald in Gruppen oder Scharen, bald einzeln junge Gesellen finden, die an der Ruhestätte des Gesellenvaters beten und zu den heiligen Sakramenten gehen. Väter und Mütter und viele andere, die an der Erziehung der Jugend arbeiten, verrichten dort ihre Andacht. Viele schauen zu dem begnadeten Diener Gottes wie zu einem Heiligen auf und rufen ihn vertrauensvoll um seine Fürbitte an. Kein Wunder, daß die Stimmen sich mehren, die Kirche möge auch öffentlich durch ihr Urteil die Heiligkeit des Dieners Gottes anerkennen. 175 000 Gläubige, nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Oesterreich, Holland, aus der Schweiz, ja fast aus allen Weltteilen, haben durch ihre Unterschrift besonders in den letzten Jahren diese Bitte an die Kirche bekräftigt.

Darum hat sich Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Karl Joseph Schulte, Erzbischof von Köln, unter dem 10. Dezember 1934 entschlossen, die von der Kirche zum Zwecke der Seligsprechung angeordneten Untersuchungen einzuleiten und den dafür vorgeschriebenen kirchlichen Gerichtshof einzusetzen.

Die notwendigen Untersuchungen erstrecken sich zunächst auf alle Schriften des verstorbenen Dieners Gottes. Bevor nämlich die Kirche jemandem die Ehre der Seligen und Heiligen zuerkennt, muß unbedingt feststehen, daß auch nicht das Geringste gegen den Glauben und die guten Sitten in den Schriften des Betreffenden sich vorfindet; auch wenn ein solcher Irrtum in den Schriften kein persönliches Verschulden wäre, würde doch die Kirche von der Selig- und Heiligsprechung Abstand nehmen.

Damit nun die Kirche sich von dem Inhalt der Schriften überzeugen kann, sind die Gläubigen streng verpflichtet, alle Briefe und sonstigen Schreiben des Dieners Gottes, ungedruckte wie gedruckte, seien sie von ihm selbst oder seien sie von anderen in seinem Auftrage und nach seiner wörtlichen Angabe geschrieben worden, dem unterzeichneten Gericht, das seinen Sitz am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, Marzellenstr. 32 hat, zugänglich zu machen. Ausgenommen sind nur die „Rheinischen Volksblätter“. Alle Christgläubigen, Priester und Laien, die im Besitze solcher Schriften sind, werden hiermit amtlich aufgefordert, diese entweder direkt oder durch Vermittlung des Pfarrers baldigst zur Verfügung zu stellen. Wenn jemand das ursprüngliche Schriftstück behalten möchte, so wird es zurückgegeben, nachdem eine beglaubigte Abschrift davon hergestellt ist. Es genügt auch, eine pfarramtlich beglaubigte, genaue und gut leserliche Abschrift einzusenden. Auch wer schon früher einmal derartige Schriften abgegeben, aber wieder zurückgehalten hat, muß sie noch einmal zu einem kurzen Vergleich einzusenden. Sollte jemand wissen, wo noch Schriften des Dieners Gottes zu finden sind, so muß er dies gleichfalls mitteilen.

Den kirchlichen Vorschriften entsprechend, fordern wir hiermit alle Gläubigen auf, uns davon Mitteilung zu machen, wenn sie selbst oder jemand anders etwas bekunden können, was gegen die Heiligkeit des Dieners Gottes oder gegen eines der etwa vorgebrachten Wunder spricht. Diese Mitteilung kann ebenfalls direkt schriftlich an uns oder durch die Vermittlung des Pfarrers erfolgen.

Ueberaus wichtig ist es, daß falls noch Zeugen leben, die Vater Kolping persönlich gekannt haben, die Anschriften uns mitteilen müssen. Ferner sollen die Anschriften aller solcher Personen uns übermittelt

werden, die von Augen- und Ohrenzeugen sichere Mitteilungen über Adolf Kolping machen können.

Die überaus große Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, von der sich die Kirche bei der Selig- und Heiligsprechung leiten läßt, zeigt deutlich, wie wichtig diese Angelegenheit in ihren Augen ist. Deshalb werden alle Christgläubigen, Priester und Laien, auf das dringendste und herzlichste aufgefordert, eifrig zu beten, daß das nunmehr begonnene Werk mit Gottes Hilfe zu einem guten Ende geführt werde.

Köln, den 31. Juli 1935.

gez. † Josephus Hammels,  
Weihbischof von Köln und Vorsitzender des Bischöflichen  
Gerichtshofes zur Vorbereitung der Seligsprechung des  
Dieneres Gottes Kolping.

\*

Vorstehende Verlautbarung geben wir hiermit bekannt mit dem Ersuchen an die Herren Pfarrer, den Gläubigen in geeigneter Weise hievon Kenntnis zu geben.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 10. 1935 Nr. 15 171).

Beschlagnahme der Nr. 23 des Amtsblattes für die  
Erzdiözese Freiburg (Gemeinsamer Hirtenbrief der  
deutschen Bischöfe).

Das Geheime Staatspolizeiamt Karlsruhe hat unterm 8. Oktober auf unsere Beschwerde wegen polizeilicher Beschlagnahme bezw. Nichtauslieferung der Nr. 23 unseres Amtsblattes erwidert, daß die geschilderten Vorfälle nur auf dem Versehen einer untergeordneten Polizeibehörde beruhen können. Die Pfarrämter, denen die genannte Amtsblattnummer nicht ausgeliefert oder nachträglich polizeilich beschlagnahmt wurde, wollen unter Bezugnahme auf vorstehende Erklärung des Geheimen Staatspolizeiamtes bei den zuständigen Polizeistellen die Auslieferung bezw. Rückgabe fordern. Sollte dem Begehren nicht stattgegeben werden, so ist an uns zu berichten.

Freiburg i. Br., den 17. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 10. 1935 Nr. 15 052.)

Borromäus = Sonntag.

Der Borromäus = Sonntag wird dieses Jahr auf den 10. November festgelegt. An diesem Tage ist in allen

hl. Messen auf die Bedeutung des guten Buches und die Notwendigkeit katholischer Büchereiarbeit als einer Seelsorgseinrichtung hinzuweisen. Die Gläubigen sind dringend zu ermahnen, durch ihre Mitgliedschaft im Borromäusverein mitzuhelfen, damit die bestehenden katholischen Pfarrbüchereien immer weiter ausgebaut werden können und so katholisches Geistesgut erhalten bleibt und in die katholischen Familien hineinkommt.

In Pfarreien und Kuratien, in denen bisher kein Borromäusverein und keine katholische Pfarrbücherei besteht, soll am Borromäus-Sonntag d. J. eine Gründung vorgenommen werden. Die Katholiken sind hier besonders eindringlich zur Teilnahme und zur Mitgliedschaft anzuhalten. Die Zentrale des Borromäusvereins in Bonn wird bei der Gründung gern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

In allen Pfarr- und Kuratiekirchen ist eine Kollekte für den Borromäusverein abzuhalten. Ueberall dort, wo Borromäusvereine bestehen, dürfen  $\frac{2}{3}$  des Erträgnisses für die örtlichen Büchereien verwendet werden. Die übrigen Erträgnisse sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 einzusenden.

Freiburg i. Br., den 12. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 10. 1935 Nr. 15 302.)

Gammeltätigkeit der Mendikantenorden.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unterm 19. Dezember 1934 — B. W. 6149/22. 11 — folgende Antwort auf die Anfrage vom 22. November 1934 erteilt:

„Auf Grund der §§ 1 und 16 des Sammlungsgesetzes vom 5. November d. J. — RGBl. I S. 1086 — erteile ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den kirchlich anerkannten Mendikanten- (Bettel-) Orden die Genehmigung, insoweit eine Sammeltätigkeit auszuüben, als es sich um den Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes der betreffenden Bettelorden handelt.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 1935 und zwar für das ganze Reichsgebiet.“

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 10. 1935 Nr. 15 012.)

Gammlungswesen.

Zur Aufklärung über mancherlei entstandene Zweifel

und Unklarheiten machen wir die Geistlichen auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Eine öffentliche Lebensmittelsammlung für die kirchlichen Anstalten, wie sie jeden Herbst stattfand, ist dieses Jahr nicht erlaubt. Wir sind daher in schwerer Sorge um diejenigen Einrichtungen, welche nach alter Gewohnheit für ihre Pflinglinge Sachspenden bei der katholischen Landbevölkerung einsammeln durften. Die oberste Leitung des Winterhilfswerkes hat in Aussicht gestellt, den Anstalten soviel Lebensmittel aus dem Ertragnis des kommenden Winterhilfswerkes zukommen zu lassen, als sie im Durchschnitt der letzten beiden Jahre an Lebensmitteln erhalten haben.

2. Es ist den Geistlichen nicht erlaubt, eine öffentliche Sammlung irgendwelcher Art außerhalb der Kirche durchzuführen. Das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 läßt nur kirchliche Sammlungen genehmigungsfrei, das sind solche, die beim Gottesdienst vorgenommen werden. Es kann sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachspenden handeln. Durch diese kirchlichen Sammlungen kann wenigstens teilweise das aufgebracht werden, was die Caritas zu ihrer Weiterarbeit benötigt. Ja sie wird ohne Sorgen sein dürfen, wenn es der Seelsorger versteht, die caritativen Anliegen der Gemeinde in entsprechender Form vorzutragen und das Interesse für die caritativen Einrichtungen, in erster Linie für die örtliche Krankenschwesternstation, den Kindergarten und die Ortsarmenfürsorge zu wecken. Ein da und dort beliebtes Mittel zur Weckung des Caritasgeistes und christlichen Helferwillens ist die Ausgestaltung der Hl. Stunde mit caritativen Gebeten und Lesungen und die Einführung des Opfergangs am Herz-Jesu-Freitag. Es ist aber strenge darauf zu sehen, daß die kirchlichen Sammlungen nur beim Gottesdienst und in der Kirche vorgenommen werden, nicht etwa im Pfarrhaus. Letzteres wäre strafbar. Die Sakristei gehört jedoch zur Kirche.

3. Die Gläubigen sind darüber aufzuklären, daß, wenn auch das Sammeln außerhalb der Kirche verboten ist, es doch jedem freisteht, von sich aus freiwillige Spenden im Pfarrhaus oder an andern Orten abzugeben. Verboten ist nur das öffentliche Auffordern zum Spenden und das öffentliche Sammeln außerhalb der Kirche, nicht aber die Entgegennahme derjenigen Gaben, die die Leute von sich aus bringen. Das setzt allerdings voraus, daß die Gläubigen über die Caritasaufgaben und ihre eigenen cari-

tativen Pflichten und Rechte ausreichend, sei es von der Kanzel, in Kirchenanzeigern oder sonstwie, unterrichtet werden.

4. Da nach dem Sammlungsgesetz teilweise auch die Vereinstätigkeit als Sammlung angesehen wird, ist bei Errichtung eines caritativen Vereins oder bei Einzug der Mitgliedsbeiträge zu einem solchen Verein streng auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Sammlungsgesetzes zu achten. Danach darf für solche Vereine öffentlich dann nicht geworden werden, „wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt“ (§ 2 des Sammlungsgesetzes). Für solche caritative Vereine, denen es in der Hauptsache um Erlangung von Gaben zu tun ist, bleibt daher nur die nicht-öffentliche Werbung übrig. Dasselbe gilt für Sammlungen überhaupt, wie auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.

5. Öffentliche Wohltätigkeitsveranstaltungen können während der Dauer des Winterhilfswerkes nur genehmigt werden, wenn ein Teil der Einnahmen an das Winterhilfswerk abgeführt wird. Von dieser Bestimmung können befreit werden Vereine und Einrichtungen, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege z. B. dem Caritasverband angeschlossen sind. (Kunderlaß des Reichs- und Preussischen Minister des Innern vom 17. August 1935.)

6. Für die Durchführung des Winterhilfswerkes mögen sich die Geistlichen überall zur Verfügung stellen, falls die seit zwei Jahren in Aussicht gestellte Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege an den einzelnen Orten gebildet wird und die Gewähr geboten ist für eine praktische Zusammenarbeit, die sich sowohl auf die Sammlung als auch auf die Verteilung der Gaben erstreckt.

Freiburg i. Br., den 11. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Sasbachwalden, decanatus Achern.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponent.

